



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2016	Ausgegeben zu Erfurt, den 28. Juli 2016	Nr. 6
------	---	-------

	Inhalt	Seite
11.07.2016	Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes, Fachgebiet Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ThürAPOgehVollzD)	257
12.07.2016	Verordnung zur Durchführung des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes (Thüringer Bildungsfreistellungsverordnung -ThürBfVO-).....	266

**Thüringer Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen
Justizdienstes, Fachgebiet Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den
Justizvollzugsanstalten (ThürAPOgehVollzD)
Vom 11. Juli 2016**

	Inhaltsübersicht	§ 20	Prüfungsverfahren
		§ 21	Schriftliche Prüfung
	Erster Abschnitt	§ 22	Bewertung der Aufsichtsarbeiten
	Allgemeine Bestimmungen	§ 23	Prüfungsnoten
		§ 24	Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung
§ 1	Erwerb der Befähigung	§ 25	Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung
§ 2	Ausbildungsziel, Ausbildungsgrundsätze	§ 26	Mündliche Prüfung
		§ 27	Schlussentscheidung nach mündlicher Prüfung
	Zweiter Abschnitt	§ 28	Niederschrift über die mündliche Prüfung
	Einstellung und Zulassung	§ 29	Prüfungszeugnis
§ 3	Einstellung	§ 30	Ordnungswidriges Verhalten im Prüfungsverfahren
§ 4	Bewerbung	§ 31	Wiederholung der Prüfung
§ 5	Zulassung	§ 32	Entscheidungen über Prüfungsleistungen
		§ 33	Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Justizdienst
	Dritter Abschnitt	§ 34	Aufbewahrungsfristen
	Ausbildung		
§ 6	Dauer des Vorbereitungsdienstes		Fünfter Abschnitt
§ 7	Gliederung und Gestaltung der Ausbildung		Aufstiegsbeamte
§ 8	Praktische Einführung (Erster Studienabschnitt)		
§ 9	Fachwissenschaftliches Studium (Zweiter, vierter und sechster Studienabschnitt)	§ 35	Aufstiegsbeamte
§ 10	Fachpraktisches Studium (Dritter und fünfter Studienabschnitt)		Sechster Abschnitt
§ 11	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen		Regelung für behinderte Menschen
§ 12	Leitung der fachpraktischen Ausbildung, Praxisanleitung	§ 36	Regelung für behinderte Menschen
§ 13	Beurteilungen		
§ 14	Bewertung der Leistungen		Siebter Abschnitt
§ 15	Unterbrechung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes		Schlussbestimmungen
§ 16	Vorzeitige Entlassung	§ 37	Gleichstellungsbestimmung
		§ 38	Inkrafttreten
	Vierter Abschnitt		
	Prüfung		
§ 17	Zweck der Prüfung, Prüfungsausschuss		Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 - 498 -) verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:
§ 18	Bestellung der Prüfer		
§ 19	Prüfer		

Erster Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Erwerb der Befähigung

Die Befähigung für den gehobenen Justizdienst, Fachgebiet Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten wird durch das Ableisten des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Prüfung erworben.

§ 2 Ausbildungsziel, Ausbildungsgrundsätze

(1) Die Ausbildung für das Fachgebiet des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes soll zur Berufsfähigkeit und zur Berufsfertigkeit führen. Sie soll vielseitig verwendungsfähige Beamte heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, selbstständig, mit sozialem und wirtschaftlichem Verständnis sowie mit organisatorischem und planerischem Geschick Aufgaben in der Vollzugsverwaltung, der Gefangenenbehandlung und sonstigen Bereichen zu erfüllen, die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen sachgerecht zu treffen und verständlich zu begründen.

(2) Die Ausbildung vermittelt zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels neben der beruflichen Grundbildung in dem jeweils erforderlichen Umfang wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Kenntnisse und Fertigkeiten, auch soweit sie für den Umgang mit moderner Informationstechnik benötigt werden. Die Fähigkeiten zum problemorientierten und methodischen Denken und Handeln sind ebenso zu fördern wie die allgemeinen beruflichen Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und teamorientierten Zusammenarbeit, zur kritischen Überprüfung des eigenen Verhaltens sowie zum selbstständigen und wirtschaftlichen Handeln.

(3) Die Justizvollzugsinspektoranwärter sind so auszubilden, dass sie sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres Staates verpflichtet fühlen und ihren künftigen Beruf als Dienst für das allgemeine Wohl auffassen. In der Ausbildung wird darauf hingewirkt, dass diese Einstellung sich auch in der Arbeitsweise, insbesondere im Umgang mit Gefangenen und Publikum, niederschlägt.

(4) Die Justizvollzugsinspektoranwärter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium zu vervollkommen; ihr Selbststudium ist zu fördern. Sie sollen dazu befähigt werden, sich eigenständig weiterzubilden.

Zweiter Abschnitt **Einstellung und Zulassung**

§ 3 Einstellung

(1) Zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,

2. nach charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen sowie in gesundheitlicher Hinsicht für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten geeignet ist; dabei darf von schwerbehinderten Menschen nur das Mindestmaß der für das Fachgebiet erforderlichen körperlichen Verfassung verlangt werden,
3. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium beruft nach Durchführung eines Auswahlverfahrens ausgewählte Bewerber in das Beamtenverhältnis auf Widerruf und weist sie, in der Regel zum 1. August eines jeden Jahres, der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel (Fachhochschule) zu. Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Justizvollzugsinspektoranwärter" und werden durch die Zuweisung Studenten der Fachhochschule.

§ 4 Bewerbung

(1) Das Bewerbungsgesuch ist an das für den Justizvollzug zuständige Ministerium zu richten.

(2) Der Bewerbung sind, gegebenenfalls auf Anforderung des für den Justizvollzug zuständigen Ministeriums, beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Zeugnisses oder der Bescheinigung, durch die die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 nachgewiesen wird,
2. beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
3. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist.

(3) Besteht bereits ein Dienstverhältnis im Justizdienst, ist das Gesuch auf dem Dienstweg einzureichen. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Die Leitung der Beschäftigungsbehörde hat sich in einer dienstlichen Beurteilung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Bewerbers zu äußern; etwaige Bedenken gegen die Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind darzustellen.

§ 5 Zulassung

(1) Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung

1. zu erklären,
 - a) ob sie gerichtlich vorbestraft sind und ob gegen sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, und
 - b) ob sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
2. bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium zu beantragen,

3. das Original des Zeugnisses oder der Bescheinigung, durch die die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 nachgewiesen wird, vorzulegen.

(2) Vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf müssen weiterhin eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, bei Lebenspartnern auch die Lebenspartnerschaftsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch, sowie ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorliegen.

Dritter Abschnitt Ausbildung

§ 6

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre (§ 17 Abs. 1 ThürLaufbG). Er endet mit dem Ablauf des Tages, an dem dem Anwärter das Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung oder das endgültige Nichtbestehen einer für den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes notwendigen Prüfung schriftlich bekannt gegeben wurde.

§ 7

Gliederung und Gestaltung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in fachwissenschaftliche und fachpraktische Studienzeiten. Die fachwissenschaftlichen Studienzeiten werden an der Fachhochschule im Studiengang Strafvollzug abgeleistet, die fachpraktischen Studienzeiten bei Justizvollzugsanstalten.

(2) Die Ausbildung umfasst sechs Studienabschnitte. Reihenfolge und Dauer der Studienabschnitte werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. Praktische Einführung | 1 Monat, |
| 2. Fachwissenschaftliches Studium I | 8 Monate, |
| 3. Fachpraktisches Studium I | 8 Monate, |
| 4. Fachwissenschaftliches Studium II | 7 Monate, |
| 5. Fachpraktisches Studium II | 9 Monate, |
| 6. Fachwissenschaftliches Studium III | 3 Monate. |

In den nächsten Studienabschnitt darf der Studierende nur überwiesen werden, wenn zu erwarten ist, dass der vorhergehende Studienabschnitt erfolgreich beendet wird. Die Überweisung erfolgt durch das für den Justizvollzug zuständige Ministerium.

(3) Die fachwissenschaftlichen Studienzeiten werden durch die Studienordnung der Fachhochschule geregelt. Die fachhochschulrechtlichen Regelungen und die Verantwortlichkeit des Leiters der Fachhochschule für die fachwissenschaftlichen Studienzeiten bleiben unberührt.

(4) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium leitet das fachpraktische Studium und bestimmt die Justizvollzugsanstalten, bei denen die Studierenden ausgebildet werden. Die fachpraktischen Studienzeiten werden durch Studienpläne für die fachpraktische Ausbildung und Studienpläne für die begleitenden Lehrveranstaltungen gere-

gelt. Die Studienpläne erläutern Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden. Der Leiter der Justizvollzugsausbildungsstätte erstellt die Studienpläne im Einvernehmen mit der Fachhochschule. Mit Zustimmung des für den Justizvollzug zuständigen Ministeriums kann die Erstellung der Studienpläne sowie die gesamte Koordinierung der fachpraktischen Studien einem Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes übertragen werden. Die Studienpläne bedürfen der Genehmigung des für den Justizvollzug zuständigen Ministeriums.

(5) Die Studienordnung und die Studienpläne für die fachpraktische Ausbildung und die begleitenden Lehrveranstaltungen sind aufeinander abzustimmen.

§ 8

Praktische Einführung (Erster Studienabschnitt)

(1) In der praktischen Einführung sollen die Studierenden einen Einblick in die Aufgaben des Fachgebiets des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, in den inneren Aufbau und die Gesamtorganisation einer Justizvollzugsanstalt sowie in die Aufgaben der anderen in der Justizvollzugsanstalt tätigen Berufsgruppen, namentlich des allgemeinen Vollzugsdienstes, gewinnen.

(2) Die praktische Einführung kann durch geeignete Lehrveranstaltungen ergänzt werden.

(3) Das Nähere bestimmt der Ausbildungsplan für die praktische Einführung.

(4) Die praktische Einführung erfolgt grundsätzlich in der Justizvollzugsanstalt, die als ausbildungsleitende Anstalt bestimmt ist.

§ 9

Fachwissenschaftliches Studium (Zweiter, vierter und sechster Studienabschnitt)

(1) Das fachwissenschaftliche Studium soll den Studierenden im Rahmen des Ausbildungsziels (§ 2 Abs. 1) durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben im Fachgebiet des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes erforderlich sind, und zwar

1. in den Fächern
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Haushaltsrecht,
 - Kriminologie,
 - Personalverwaltung,
 - Psychologie,
 - Staats- und Verwaltungsrecht,
 - Straf- und Strafprozessrecht,
 - Vollzugsrecht,
 - Vollzugsverwaltung,
 - Zivilrecht und
2. in den lehrfachübergreifenden Studienobjekten
 - Bildungsmaßnahmen für Gefangene,
 - jugendliche Straffällige,
 - nichtdeutsche/fremdethnische Gefangene,
 - Organisation,
 - Rechtsschutz,

Sicherheitsorganisation in Einrichtungen des Justizvollzugs,
Suchtmittelmissbrauch/-abhängigkeit,
Vollzugslockerungen, offener Vollzug und Urlaub aus der Haft,
Vollzugsplanung.

Das fachwissenschaftliche Studium soll ferner das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis der Studierenden wecken, die berufsbezogene Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik vermitteln und den allgemeinen Bildungsstand der Studierenden fördern.

(2) Die Studienordnung konkretisiert die Inhalte des Studiums und die Form der Lehrveranstaltungen.

(3) Für die Lehrveranstaltungen sind insgesamt etwa 1 830 Stunden vorzusehen; davon entfallen auf das fachwissenschaftliche Studium I etwa 855 Stunden, auf das fachwissenschaftliche Studium II etwa 750 Stunden und auf das fachwissenschaftliche Studium III etwa 225 Stunden. Lehrveranstaltungspausen, Feiertage und die Zeiten für die Anfertigung und die Besprechung von Aufsichtsarbeiten nach Absatz 5 Satz 1 sind auf diese Stundenzahlen nicht anzurechnen.

(4) Den Studierenden sollen Wahllehrveranstaltungen angeboten werden, die die Pflichtlehrveranstaltungen ergänzen und die in ihnen behandelten Themen vertiefen. Sie können fächerübergreifend ausgestaltet sein und auch solche Gebiete zum Gegenstand haben, die nicht von den Pflichtlehrveranstaltungen abgedeckt werden, soweit ihre Behandlung der späteren beruflichen Tätigkeit förderlich ist. Auch können sie andere wissenschaftliche Themen betreffen, soweit die Auseinandersetzung damit dem Verständnis gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge dient und den allgemeinen Bildungsstand fördert.

(5) Die Studierenden fertigen nach Maßgabe der Studienordnung unter Aufsicht schriftliche Arbeiten (Aufsichtsarbeiten) an. Diese können sich auch auf den Umgang mit den in der Berufspraxis anzuwendenden informationstechnischen Programmen beziehen; in diesem Fall sind den Studierenden die erforderlichen technischen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Studienordnung kann weitere Nachweise individueller Leistungen vorsehen, insbesondere in Form schriftlicher häuslicher Arbeiten oder der Erarbeitung oder Vertiefung bestimmter fachlicher Themen nebst mündlichem Vortrag (Referate). Arbeiten nach den Sätzen 1 und 3 sind zu begutachten, zu bewerten und in der Regel unter Hinweis auf Vorzüge und Mängel in Form und Inhalt zu besprechen. Die Studienordnung kann vorsehen, dass auch Leistungen nach Satz 3 zu begutachten, zu bewerten und zu besprechen sind. Sie kann ferner andere Studienleistungen als solche nach den Sätzen 1 bis 3 sowie deren Begutachtung und Besprechung vorsehen.

§ 10

Fachpraktisches Studium (Dritter und fünfter Studienabschnitt)

(1) In diesen Studienabschnitten sollen die Studierenden befähigt werden, die im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis an-

zuwenden; sie sollen so gefördert werden, dass sie am Schluss der Ausbildung imstande sind, die Aufgaben im Fachgebiet des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes selbstständig zu erledigen.

1. Das fachpraktische Studium I umfasst das Aufgabengebiet Verwaltung, insbesondere Versorgung, Haushalt/Rechnungswesen sowie Arbeitsverwaltung und Gebäudemanagement 105 Tage.
2. Das fachpraktische Studium II umfasst die Aufgabengebiete
 - a) einer Vollzugsabteilung, insbesondere Vollzugsplanung, Vollzugs- und Behandlungsmaßnahmen, Lockerungen und Urlaub, Disziplinarmaßnahmen und die Bearbeitung besonderer, sicherheitsrelevanter Vorkommnisse 85 Tage und
 - b) Personalverwaltung 52 Tage.

(2) Die Studierenden sollen während des fachpraktischen Studiums mit allen Arbeiten beschäftigt werden, die Gegenstand der Ausbildung nach Absatz 1 sind. Sie sollen verschiedene Vollzugsarten und Organisationsstrukturen kennen lernen. Hierbei sind angemessene Anteile im offenen Vollzug und in Anstalten oder Abteilungen der Untersuchungshaft vorzusehen. Die Ausbildung ist, soweit möglich, mit konkreten Anlässen der täglichen Aufgabenerledigung zu verbinden. Organisatorische und planerische Fragen sind in geeigneter Weise einzubeziehen. So frühzeitig und so weitgehend, wie nach der Befähigung und dem Ausbildungsstand möglich, sind den Studierenden Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung zu übertragen. Aufgaben, deren Wahrnehmung ausschließlich dazu bestimmt wäre, die Auszubildenden zu entlasten, dürfen den Studierenden nicht übertragen werden.

(3) Das Nähere bestimmen die Studienpläne für das fachpraktische Studium in Justizvollzugsanstalten.

(4) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium kann Justizvollzugsinspektoranwärtern, deren Leistungsstand dies zulässt, nach Abschluss der in § 7 Abs. 2 vorgegebenen Studienabschnitte im Rahmen des Ausbildungsziels Dienstleistungsaufträge erteilen und Projektarbeiten aufgeben.

§ 11

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Das fachpraktische Studium wird durch begleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die der Wiederholung und Vertiefung der im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse dienen. Die Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden ferner Gelegenheit geben, die im fachpraktischen Studium gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.

(2) Die begleitenden Lehrveranstaltungen werden zentral an der Justizvollzugsausbildungsstätte durchgeführt. Mit Zustimmung des für den Justizvollzug zuständigen Ministeriums können die begleitenden Lehrveranstaltungen oder ein Teil hiervon an anderen Orten durchgeführt werden.

Einschließlich der Aufsichtsarbeiten sind etwa 320 Lehrveranstaltungsstunden vorzusehen. Das Nähere bestimmen die Studienpläne. § 9 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Lehrkräfte für die begleitenden Lehrveranstaltungen bestimmt der Leiter der Justizvollzugsausbildungsstätte im Einvernehmen mit dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium.

(4) Die Teilnahme der Studierenden an begleitenden Lehrveranstaltungen in anderen Bundesländern kann vorgesehen werden.

(5) Die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen geht jedem anderen Dienst vor.

§ 12

Leitung der fachpraktischen Ausbildung, Praxisanleitung

(1) Der Verlauf der fachpraktischen Ausbildung ergibt sich aus den aufeinander abgestimmten Studienplänen für die fachpraktische Ausbildung und für die begleitenden Lehrveranstaltungen nach § 7 Abs. 4.

(2) Für die praktische Einführung und für die fachpraktische Ausbildung im Einzelnen ist die Anstaltsleitung der ausbildenden Justizvollzugsanstalt verantwortlich.

(3) Die ausbildende Justizvollzugsanstalt erstellt einen jeweils individuellen Ausbildungsverlaufsplan, in dem die Ausbildungsinhalte, der zeitliche Ablauf einschließlich der für die Erstellung von Beurteilungsbeiträgen (§ 13 Abs. 1) vorgesehenen Zeitpunkte und die mit der Ausbildung betrauten Anstaltsbediensteten (Praxisanleiter) bestimmt sind. Der Ausbildungsverlaufsplan ist dem Studierenden zu Beginn des fachpraktischen Studiums auszuhändigen; je ein Exemplar erhalten die Fachhochschule und der Leiter der Justizvollzugsausbildungsstätte sowie gegebenenfalls der Koordinator nach § 7 Abs. 4 Satz 4.

(4) Die Praxisanleiter unterweisen die Studierenden nach Maßgabe des Studienplans für die fachpraktische Ausbildung an den einzelnen Arbeitsplätzen und leiten sie an. Ihnen dürfen nicht mehr Studierende zugewiesen werden, als sie nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit gründlich ausbilden können.

§ 13

Beurteilungen

(1) Für die fachpraktische Ausbildung im fachpraktischen Studium I und im fachpraktischen Studium II sind jeweils Beurteilungen durch die ausbildende Justizvollzugsanstalt nach Beratung mit den ausbildenden Bediensteten zu erstellen. In den Beurteilungen ist zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit Stellung zu nehmen. Die Beurteilung schließt jeweils mit einer der in § 14 Abs. 1 genannten Noten und Punktzahlen ab.

(2) Der Leiter der Fachhochschule beurteilt den Studierenden jeweils am Ende des fachwissenschaftlichen Stu-

diums I, II und III. In die Beurteilung sind die aus den Aufsichtsarbeiten und sonstigen Leistungen (§ 9 Abs. 5) gebildeten Noten und Punktzahlen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und die von den Lehrkräften nach Beratung festgesetzte Gesamtnote nebst Punktzahl aufzunehmen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In welchem Verhältnis zueinander die Noten und Punktzahlen der einzelnen Lehrveranstaltungen in die rechnerische Ermittlung der Gesamtnote einfließen, bestimmt die Studienordnung. Die Bewertung der in den Aufsichtsarbeiten erbrachten Leistungen fließt mit wenigstens 70 v. H. in die Gesamtnote ein.

(3) Die Lehrkräfte bewerten die Leistungen der Studierenden in den begleitenden Lehrveranstaltungen jeweils am Ende des fachpraktischen Studiums I und II in einer gemeinschaftlichen Beurteilung, die vom Leiter der Justizvollzugsausbildungsstätte oder dem nach § 7 Abs. 4 Satz 4 bestellten Koordinator auszustellen ist. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend. In welchem Verhältnis zueinander die Noten und Punktzahlen der einzelnen begleitenden Lehrveranstaltungen in die rechnerische Ermittlung der Gesamtnote einfließen, bestimmen die Studienpläne für das fachpraktische Studium.

(4) Jede Beurteilung ist dem Studierenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und grundsätzlich zu besprechen. Die Beurteilungen sind, gegebenenfalls mit einer Gegenäußerung des Studierenden, zu den Personalakten zu nehmen.

(5) Ein fachpraktischer Studienabschnitt ist erfolgreich beendet, wenn in den Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 3 jeweils mindestens das Prädikat "ausreichend" erzielt wird.

§ 14

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	= 16 bis 18 Punkte	eine besonders hervorragende Leistung,
gut	= 13 bis 15 Punkte	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend	= 10 bis 12 Punkte	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend	= 7 bis 9 Punkte	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	= 4 bis 6 Punkte	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 1 bis 3 Punkte	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,

ungenügend = 0 Punkte eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

- 14,00 bis 18,00 Punkte = sehr gut,
- 11,50 bis 13,99 Punkte = gut,
- 9,00 bis 11,49 Punkte = vollbefriedigend,
- 6,50 bis 8,99 Punkte = befriedigend,
- 4,00 bis 6,49 Punkte = ausreichend,
- 1,50 bis 3,99 Punkte = mangelhaft,
- 0 bis 1,49 Punkte = ungenügend.

§ 15

Unterbrechung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Den Justizvollzugsinspektoranwärtern wird Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen gewährt. Während der fachwissenschaftlichen Studienzeit soll Erholungsurlaub nur erteilt werden, wenn dadurch keine Lehrveranstaltungen versäumt werden. Der Erholungsurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(2) Urlaubsmonat für das fachpraktische Studium I ist der Monat Juli, für das fachpraktische Studium II der Monat August. Um den Erfolg des fachpraktischen Studiums I und II nicht zu beeinträchtigen, sind, soweit erforderlich, Urlaub und Krankheitszeiten auf die in § 10 Abs. 1 aufgeführten Studienabschnitte anteilig anzurechnen.

§ 16

Vorzeitige Entlassung

Justizvollzugsinspektoranwärter können nach Maßgabe des § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes entlassen werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungen oder ihres Verhaltens für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst nicht geeignet erscheinen oder wenn sie die an sie zu stellenden geistigen oder körperlichen Anforderungen nicht erfüllen.

Vierter Abschnitt Prüfung

§ 17

Zweck der Prüfung, Prüfungsausschuss

(1) Die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung dient der Feststellung, ob der Studierende das Ausbildungsziel nach § 2 Abs. 1 erreicht hat und ihm damit nach fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach praktischem Geschick und nach dem Gesamtbild der Persönlichkeit die Befähigung zur Wahrnehmung der Aufgaben im Fachgebiet des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes zuerkannt werden kann.

(2) Die Prüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesjustizprüfungsamt) abgelegt.

(3) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes leitet das Prüfungsverfahren. Er stellt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten, die von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 18 Abs. 1 Satz 1) vorgeschlagen werden. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses setzt er die Termine der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten fest, bezeichnet die zulässigen Hilfsmittel, bestimmt die Prüfer für die Aufsichtsarbeiten und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung einschließlich der Entscheidungen nach dem Achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 18

Bestellung der Prüfer

(1) Mit der Bestellung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und seines Vertreters sowie der weiteren Prüfer für die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gelten diese auch durch das in Thüringen für den Justizvollzug zuständige Ministerium in gleicher Funktion widerruflich für die Dauer von drei Jahren als bestellt. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann zum Zweck der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls Personen, die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung heranziehen.

(2) Die Bestellung zum Prüfer erlischt - außer durch Zeitablauf oder Widerruf - mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

§ 19

Prüfer

(1) Als Prüfer können bestellt werden:

1. Beamte des höheren Dienstes,
2. Beamte des gehobenen Dienstes,
3. Professoren, Dozenten oder Lehrbeauftragte der Fachhochschule, Fachbereich Strafvollzug.

(2) Die Prüfer wirken beim Entwerfen und bei der Bewertung der Aufsichtsarbeiten sowie bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit. Sie sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 20

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung soll bereits während der vorgesehenen Dauer des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden. Die mündliche Prüfung wird sobald wie möglich nach der schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus Aufsichtsarbeiten. Diese können sich auch auf den Umgang mit den im Auf-

gabenfeld des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes anzuwendenden informationstechnischen Programmen beziehen; in diesem Fall sind den Prüflingen die zur Aufgabenbearbeitung erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch.

(4) Eine Woche vor der mündlichen Prüfung ist der Prüfling vom Dienst befreit.

§ 21 Schriftliche Prüfung

(1) Der Prüfling fertigt an sieben Tagen jeweils eine Aufsichtsarbeit aus dem Bereich der Aufgaben des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in folgenden Gebieten an:

1. Strafvollzugsrecht,
2. Weiteres Vollzugsrecht,
3. Kriminologie,
4. Arbeit und berufliche Bildung der Gefangenen,
5. Wirtschaftliche Versorgung der Justizvollzugsanstalten und der Gefangenen unter Einbeziehung des Haushaltsrechts und betriebswirtschaftlicher Grundsätze,
6. Vollzugsverwaltung,
7. Personalverwaltung.

(2) Für jede Aufsichtsarbeit kann eine Bearbeitungszeit bis zu fünf Stunden eingeräumt werden. Die jeweils zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit ist in der Aufgabe zu vermerken. Behinderten Prüflingen kann die Bearbeitungszeit verlängert werden; die Dauer des Verlängerungszeitraums soll zwei Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Aufsicht führt ein Beamter des gehobenen Dienstes. Der Prüfling hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an den Aufsichtsführenden abzugeben. Er versieht sie mit einer ihm zugeteilten Kennziffer; die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten. Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe.

(4) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes die zum Ausgleich etwaiger Beeinträchtigungen notwendigen Maßnahmen treffen. Er kann insbesondere die Bearbeitungszeit verlängern oder für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung der Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen. Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn seit ihrem Eintritt mehr als ein Monat verstrichen ist.

§ 22 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern selbstständig begutachtet und bewertet. Ein Prüfer soll Professor, Dozent oder Lehrbeauftragter der Fachhochschule sein.

(2) Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktzahl endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einem dritten Prüfer festgelegt, der jeweils von dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes bestimmt wird.

(3) Die Bewertung findet vor der mündlichen Prüfung statt und ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

(4) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Prüfern, Mitteilungen über deren Person dürfen dem Prüfling erst nach Bewertung der Aufsichtsarbeiten gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die ein Prüfer vorher durch die Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses erlangt, stehen der Mitwirkung nicht entgegen.

(5) Dem Prüfling wird die Bewertung der Aufsichtsarbeiten schriftlich mitgeteilt, sobald Noten und Punktwerte endgültig festgelegt sind, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung. Die Frist für die Mitteilung der Bewertung wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 23 Prüfungsnoten

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 14.

§ 24 Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung

- (1) Die Prüfung ist durch den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes für "nicht bestanden" zu erklären, sobald
1. vier oder mehr Aufsichtsarbeiten mit "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet worden sind,
 2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung drei oder mehr Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
 3. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt oder
 4. ein Prüfling ohne Genehmigung des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Prüfung ist durch den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes für nicht unternommen zu erklären, sobald ein Prüfling mit seiner Genehmigung von der Prüfung zurücktritt. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden, insbesondere wenn der Prüfling durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist.

(3) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Prüfling schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 ist sie mit der Mitteilung über die Bewertung der schriftlichen Arbeiten sowie mit dem Hinweis zu verbinden, dass die Bestimmung der Zeitdauer der ergänzenden Ausbildung durch das für den Justizvollzug zuständige Ministerium erfolgen wird (§ 31

Abs. 2). Im Fall des Absatzes 2 regelt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes die weitere Ausbildung; § 10 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 25

Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung

(1) Liefert ein Prüfling bis zu zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist diese Prüfungsleistung durch den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes als mit "ungenügend" bewertet zu erklären. Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(2) Liefert ein Prüfling eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen. Kann das Prüfungsverfahren nicht unverzüglich fortgesetzt werden, so regelt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes die weitere Ausbildung; § 10 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt geltend gemacht werden. Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Der Vorsitzende und ein weiterer Prüfer müssen dem höheren Dienst angehören; der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die übrigen Mitglieder müssen die Befähigung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst besitzen. Ein Prüfer soll Professor, Dozent oder Lehrbeauftragter der Fachhochschule sein.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

(3) Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Prüfling einzeln ein Gespräch führen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.

(4) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Prüfungsausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen müssen. Zu ihnen berichtet der Vorsitzende über das Vorgespräch (Absatz 3).

(5) Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt je erschienenem Prüfling ausschließlich der Pausen etwa 40 Minuten. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(6) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung. Sie erstreckt sich auf die Gegenstände des fachwissenschaftlichen Studiums (§ 9 Abs. 1) und des fachpraktischen Studiums (§ 10 Abs. 1).

(7) An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüfer. Sie wird in vier Teilen von jeweils einem Prüfer abgenommen.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden, die das fachwissenschaftliche Studium I beendet haben, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung für das Fachgebiet des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes befassten Personen gestatten, der mündlichen Prüfung zuzuhören. Die Verkündung der Entscheidung findet unter Ausschluss der Zuhörenden statt, wenn mindestens ein Prüfling dies wünscht.

§ 27

Schlussentscheidung nach mündlicher Prüfung

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuss die darin erbrachte Leistung und setzt eine Note nebst Punktzahl fest. Anschließend entscheidet er unter Ermittlung des Punktwertes für die Gesamtnote über das Ergebnis der Prüfung. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung als "bestanden" zu erklären, und zwar als "ausreichend", "befriedigend", "vollbefriedigend", "gut" oder "sehr gut". Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, ist die Prüfung als mit "nicht bestanden" zu erklären.

(3) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet.

(4) Die Punktwerte für die Gesamtnote und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 70 v. H. und die Leistung in der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H. zu berücksichtigen. Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit 10 und die der Leistung in der mündlichen Prüfung mit 30 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird. Alle Punktwerte sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis zu einen Punkt abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat; hierbei sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen.

(6) Fehler bei der Notenbezeichnung für die Gesamtnote und bei der Errechnung des Punktwertes können von Amts wegen durch das Landesjustizprüfungsamt berichtigt werden. Die Berichtigung der Punktwerte und eine dadurch bewirkte Änderung in der Notenbezeichnung sind auf der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen.

(7) Die Schlussentscheidung ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

(8) Der Prüfling darf seine Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung zu stellen. Die Gründe für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind dem Prüfling auf Antrag durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich mitzuteilen. Dabei ist ihm Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Gutachten der Prüfer zu geben. Erklärt der Prüfling in seinem Antrag nur, dass er Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Gutachten der Prüfer wünsche, ist ihm diese in den Räumen des Landesjustizprüfungsamtes zu gewähren.

§ 28

Niederschrift über die mündliche Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Ort und Tag der Prüfung,
2. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
3. die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge,
4. die Bewertung der Aufsichtsarbeiten,
5. die Prüfungsfächer, die Gegenstand der mündlichen Prüfung waren, und die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung,
6. die errechneten Punktwerte für die Gesamtnote,
7. eine Änderung des Punktwertes für die Gesamtnote und die dafür maßgeblichen Gründe,
8. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung,
9. alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere Entscheidungen nach § 30 Abs. 3 Halbsatz 1 und § 31 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative und
10. die Verkündung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 29

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes, aus dem die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist. Auf Antrag wird dem Prüfling von dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt. Eine Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 30

Ordnungswidriges Verhalten im Prüfungsverfahren

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, kann:

1. dem Prüfling die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden,
2. die Prüfungsleistung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezogen hat, als "ungenügend" (0 Punkte) erklärt werden,
3. die Prüfung als "nicht bestanden" erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese als "nicht bestanden" erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung.

(3) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss; im Übrigen entscheidet der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung als "nicht bestanden" erklärt worden, so darf der Prüfling sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Im Fall des § 27 Abs. 2 Satz 2 bestimmt der Prüfungsausschuss, im Fall des § 24 Abs. 1 das für den Justizvollzug zuständige Ministerium die Zeitdauer der ergänzenden Ausbildung. Die Dauer soll mindestens sechs und höchstens zwölf Monate betragen.

(3) Die weitere Gestaltung der Ergänzungsausbildung bestimmt das für den Justizvollzug zuständige Ministerium.

§ 32

Entscheidungen über Prüfungsleistungen

Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

§ 33

Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Justizdienst

Einem Prüfling, der die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, kann die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes, Fachgebiet allgemeiner Vollzugsdienst bei Justizvollzugsanstalten zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen. Die Entscheidung trifft das für den Justizvollzug zuständige Ministerium.

§ 34
Aufbewahrungsfristen

Die Aufsichtsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüfer sind fünf Jahre, die übrigen Prüfungsunterlagen fünfzig Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgte. Im Fall einer Wiederholungsprüfung ist für den Fristbeginn der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfung maßgebend.

Fünfter Abschnitt
Aufstiegsbeamte

§ 35
Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Justizdienstes, Fachgebiet allgemeiner Vollzugsdienst bei Justizvollzugsanstalten können unter den Voraussetzungen des § 39 ThürLaufbG zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes, Fachgebiet Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigt. Über die Zulassung entscheidet das für den Justizvollzug zuständige Ministerium.

(2) Für Aufstiegsbeamte nach Absatz 1 findet diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Der Beamte wird in die Aufgaben des gehobenen Justizdienstes, Fachgebiet Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten eingeführt; an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt eine Einführungszeit von gleicher Dauer.
2. Erfüllt der Beamte die Zulassungsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht, wird er der Fachhochschule für Rechtspflege als Studierender mit besonderer Zulassungsvoraussetzung zugewiesen.
3. Der Beamte, der für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes, Fachgebiet Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten nicht geeignet erscheint oder die Prüfung auch nach Wiederholung nicht besteht, übernimmt wieder eine Tätigkeit der bisherigen Laufbahn.

(3) Erholungsurlaub soll dem Aufstiegsbeamten anteilig während der praktischen Einführungszeit gewährt werden.

Sechster Abschnitt
Regelung für behinderte Menschen

§ 36
Regelung für behinderte Menschen

Behinderten Menschen sind, unabhängig von der Zuerkennung einer Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch, bei der Erbringung von Leistungen nach § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 Satz 2 sowie für die Teilnahme an der Prüfung die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der Erleichterungen sind mit dem behinderten Menschen zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Anforderungen führen. Bei schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne von Zweitem Teils des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu informieren und anzuhören. § 21 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

Siebter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 37
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Erfurt, den 11. Juli 2016

Der Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

Verordnung
zur Durchführung des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes
(Thüringer Bildungsfreistellungsverordnung -ThürBfVO-)
Vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Satz 3 und des § 13 des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes (ThürBfG) vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114) verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1
Ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Ein Anspruch auf Bildungsfreistellung für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der ehrenamtsbezogenen Bildung besteht für Tätigkeiten zur Förde-

rung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung, die im Dienst oder im Auftrag

1. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder
 2. einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 5 oder 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung
- erfolgen.

(2) Die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der ehrenamtsbezogenen Bildung beschränkt sich auf Personen, die Führungs-, Leitungs- und Lehraufgaben ausüben oder ausüben werden. Satz 1 gilt nicht

1. für Tätigkeiten in
 - a) der Jugendhilfe im Sinne des § 1 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) der Betreuung und Unterstützung von hilfsbedürftigen oder benachteiligten Menschen oder
 - c) der Betreuung und Unterstützung von Menschen mit nicht deutscher Herkunftssprache oder
2. für öffentliche Ehrenämter.

§ 2

Überwiegend betriebsinterne Erfordernisse

(1) Eine Bildungsveranstaltung dient überwiegend betriebsinternen Erfordernissen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 3 ThürBfG insbesondere, wenn sie

1. in einem engen thematischen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beschäftigten an seinem konkreten gegenwärtigen Arbeitsplatz steht oder
2. die betriebliche Verwendung des Beschäftigten an seinem konkreten gegenwärtigen Arbeitsplatz, durch Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben, nach Abschluss der Bildungsveranstaltung aus Sicht des Arbeitgebers unmittelbar verbessert, ohne dass dies mit einer finanziellen oder organisatorischen Besserstellung des Beschäftigten verbunden ist.

(2) Eine Bildungsveranstaltung dient nicht überwiegend betriebsinternen Erfordernissen, wenn diese im Wesentlichen Inhalte der arbeitsweltbezogenen Bildung im Sinne des § 1 Abs. 4 ThürBfG vermittelt und die vermittelten Kenntnisse über die unmittelbaren Anforderungen des konkreten gegenwärtigen Arbeitsplatzes des Beschäftigten hinausgehen.

§ 3

Eignung des Trägers

(1) Zur Überprüfung der Eignung nach § 9 Nr. 3 ThürBfG hat der Träger nachzuweisen, dass er

1. in der Regel eine mindestens einjährige Erfahrung in der Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit der Zielgruppe Erwachsene hat,
2. anererkennungsfähige Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 5 ThürBfG anbietet,
3. planmäßig und kontinuierlich arbeitet und
4. nach dem Umfang, der Gestaltung und der Qualität der Bildungsangebote sowie nach seiner räumlichen, personellen und sächlichen Ausstattung erwarten lässt, dass er Bildungsveranstaltungen nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz in eigener pädagogischer Verantwortung anbieten kann.

(2) Das Vorliegen der Eignung nach § 9 Nr. 3 ThürBfG wird vermutet bei

1. Trägern, die bereits eine anderweitige staatliche Anerkennung als Träger oder Einrichtung der Weiterbildung nach vergleichbaren Rechtsvorschriften anderer Länder besitzen,

2. Trägern, die bereits nach § 8 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt worden sind,
3. staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
4. staatlichen, staatlich anerkannten und staatlich genehmigten Schulen, die im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung tätig sind,
5. zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. Mai 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbaren Einrichtungen oder
6. Trägern, die eine Qualitätsbestätigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Verordnung über die Evaluation und Förderfähigkeit von Einrichtungen der Erwachsenenbildung vom 9. Januar 2010 (GVBl. S. 15) in der jeweils geltenden Fassung oder einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt auch für vergleichbare Einrichtungen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 4

Antrag, Liste

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (Anträge) ist das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium.

(2) Für die Anträge ist der von dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium vorgegebene Antragsvordruck zu verwenden. Der Antragsvordruck wird auf der Internetseite des für Erwachsenenbildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

(3) Der Antrag ist in elektronischer Form bei dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium zu stellen. Es kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Der Antrag ist in deutscher Sprache abzufassen.

(4) Der Bescheid zur Anerkennung von Bildungsveranstaltungen kann unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus anderen Anerkennungsverfahren nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz erlassen werden. Eine rückwirkende Anerkennung ist ausgeschlossen.

§ 5

Vereinfachtes Verfahren

Ist eine Bildungsveranstaltung bereits in einem anderen Land nach einer dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz vergleichbaren Rechtsvorschrift anerkannt, kann bei vergleichbaren Anerkennungs Voraussetzungen von der Prüfung einzelner Voraussetzungen abgesehen werden. § 10 Abs. 5 Satz 1 ThürBfG bleibt unberührt. Dem Antrag des Trägers ist der jeweilige Anerkennungsbescheid beizufügen.

§ 6 Berichtspflicht

Der Bericht nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürBfG hat Angaben über die vermittelten Lerninhalte, den zeitlichen Ablauf und das zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Programm der tatsächlich durchgeführten Bildungsveranstaltung zu enthalten.

§ 7 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. als Vertreter der Arbeitgeber je ein Mitglied auf Vorschlag
 - a) des Kommunalen Arbeitgeberverbands Thüringen e.V. und
 - b) des Verbands der Wirtschaft Thüringens e.V.,
 2. als Vertreter der Arbeitnehmer je ein Mitglied auf Vorschlag
 - a) des Deutschen Gewerkschaftsbunds Landesvertretung Thüringen und
 - b) des tbb beamtenbunds und der tarifunion thüringen,
 3. als Vertreter der Bildungsträger je ein Mitglied auf Vorschlag
 - a) des Thüringer Volkshochschulverbandes e.V. und
 - b) der Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung Thüringen e.V.

(2) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium beruft auf der Grundlage der Vorschläge die Mitglieder nach Absatz 1 für die Dauer von drei Jahren. Es beruft für jedes Mitglied nach dem gleichen Berufungsverfahren ein stellvertretendes Mitglied, welches das Mitglied bei dessen Verhinderung mit allen Rechten vertritt. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

(3) Ein Vertreter des für Erwachsenenbildung zuständigen Ministeriums führt ohne Stimmrecht den Vorsitz, bis ein Vorsitzender nach der Geschäftsordnung gewählt ist.

(4) Die Beschlüsse des Beirats werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend

oder vertreten sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, wird es durch das stellvertretende Mitglied vertreten.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über

1. den Vorsitz,
2. die Einberufung und
3. die Geschäftsführung

trifft. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des für Erwachsenenbildung zuständigen Ministeriums.

§ 8 Auskunftserteilung

Die Träger, die anerkannte Bildungsveranstaltungen durchgeführt haben, sind verpflichtet, dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium die Auskunft nach § 12 Abs. 2 ThürBfG jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober (Stichtage) eines jeden Kalenderjahres zu erteilen. Die Auskunft nach Satz 1 zum jeweiligen Stichtag ist für alle Bildungsveranstaltungen zu erteilen, die bis zum jeweiligen Stichtag beendet worden sind. Hierzu ist der entsprechende Vordruck zu verwenden, den das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium auf seiner Internetseite veröffentlicht.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Juni 2016 in Kraft.

Erfurt, den 12. Juli 2016

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Birgit Klaubert

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.
Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.
Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016